

Knuth, M. (2019). Willkommenskultur ohne Willkommensstruktur: Fluchtmigration als Stresstest für die Integrationsfähigkeit des deutschen Bildungs- und Erwerbssystems. In: *Migration und Arbeit: Herausforderungen, Problemlagen und Gestaltungsinstrumente* / David, A. et al. (Hrsg.). Opladen [u.a.]: Verlag Barbara Budrich, S. 49-72.

Matthias Knuth

Willkommenskultur ohne Willkommensstruktur

Fluchtmigration als Stresstest für die Integrationsfähigkeit des deutschen Bildungs- und Erwerbssystems

1 Einleitung

1.1 Umstrittene Willkommenskultur

Der Titel dieses Beitrags wurde mit den Herausgeber/-innen lange vor dem »Sommertheater 2018« vereinbart. Inzwischen bedarf die Verwendung des Begriffs »Willkommenskultur« der Rechtfertigung. Auf den Ebenen von Bundespolitik und zumindest einigen Landespolitiken wird im Spätsommer 2018 eine Willkommenshaltung gegenüber Geflüchteten offenbar nicht mehr für mehrheitsfähig und mehrheitsförderlich gehalten, nachdem im September 2017 eine zuwanderungsfeindliche, geschichtsrevisionistische und gegenüber Neonazis bündnisoffene Partei mit knapp 13 Prozent der Wählerstimmen stärkste Oppositionsfraktion im Bundestag wurde. Es erscheint daher sinnvoll, für spätere Leser/-innen dieses Beitrags einige der zeitgeschichtlichen Ereignisse der ersten Jahreshälfte 2018 festzuhalten:

- Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom Februar 2018 wird vereinbart, den im November 2015 ausgesetzten Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte mit monatlichen Kontingenten von 1.000 Personen nur einen Spaltbreit wieder zu öffnen. Diese Regelung wird ab 1. August 2018 wirksam.
- Angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Entscheidung über Asylanträge in der Bremer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), später angeblich auch in anderen Außenstellen, werden zum Skandal hochstilisiert. Nach der Ablösung der Präsidentin des BAMF durch einen Beamten aus dem bayerischen Innenministerium ergibt die Nachprüfung 145 statt der zunächst behaupteten 1.200 Fehlentscheidungen.

- Im bayerischen Landtagswahlkampf bezeichnen Spitzenpolitiker der CSU die Suchbewegungen geflüchteter Menschen innerhalb Europas als »Asyltourismus«. Die Solidarität mit von Abschiebung bedrohten Menschen sowie der Rechtsschutz für sie werden als »Anti-Abschiebe-Industrie« diffamiert, als ob es sich hier um einen großen und einträglichen Geschäftszweig handele.
- Der von der CSU gestellte Bundesinnenminister liefert sich einen Schaukampf mit der Bundeskanzlerin um die sofortige Zurückweisung von bereits anderweitig registrierten Asylbewerber/-innen an der deutsch-österreichischen Grenze. An seinem 69. Geburtstag äußert er Genugtuung über die am gleichen Tag erfolgte Rückführung von 69 aus Afghanistan Geflüchteten. Einer von diesen erhängt sich kurz nach der Ankunft; ein anderer muss zurückgeholt werden, weil die Abschiebung rechtswidrig war. Danach kommt es zu weiteren Abschiebungen von Menschen, deren Abschiebung gerichtlich untersagt war, was aber den für die Abschiebung verantwortlichen Behörden angeblich nicht rechtzeitig bekannt wurde.
- Der »Masterplan Migration – Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung« des Bundesinnenministeriums vom Juli 2018 enthält, was der Titel verspricht: An keiner Stelle geht es um die Ermöglichung von Zuwanderung unter sicheren, humanen und integrationsförderlichen Bedingungen, und »Integration« kommt nur als sanktionsbewehrte Pflicht der Zugewanderten vor. Neu Angekommene sollen in »Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren« (Anker-Zentren) konzentriert werden, in denen weder Spracherwerb noch Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt vorgesehen sind. Zum 1. August 2018 gehen solche Zentren in Bayern in Betrieb, während andere Bundesländer sich zurückhalten. Bei einigen SPD-Oberbürgermeistern des Ruhrgebiets genießt die Idee aber durchaus Sympathie, weil sie sich davon eine Ausgabenentlastung für ihre Kommunen versprechen.
- Nachdem die EU schon seit längerem auf die nordafrikanischen Staaten einwirkt, die Fluchtmigration über das Mittelmeer zu unterbinden, wird in Italien nach der Parlamentswahl im März eine bunt-populistische Regierung installiert, die die italienischen Häfen für aus Seenot gerettete Flüchtlinge schließt. Malta zieht nach und blockiert auch die Operationen von Rettungsschiffen und Beobachtungsflugzeugen. Europa wird immer mehr zur Festung; die Fluchtwege verlagern sich mehr und mehr nach Spanien.

Diese kleine und unvollständige Auswahl von Ereignissen sowie die darauffolgenden Vorkommnisse in Chemnitz und Köthen, auf die hier nicht näher eingegangen wird, mögen hinreichend verdeutlichen, warum das Wort »Willkommenskultur« nur noch mit Zögern zu buchstabieren ist. Auf der anderen Seite ist aber auch festzuhalten:

- Der Versuch der bayerischen CSU, verbal und argumentativ das Terrain der AfD zurückzuerobern, scheint – nach den Umfragewerten zu urteilen – völlig fehlzuschlagen: Die CSU verliert sowohl an die AfD als auch an die Grünen. Auch öffentliche Äußerungen von Unionspolitikern machen deutlich: Relevante Teile der Union machen die »Wende rückwärts« in der Integrationspolitik nicht mit.
- Zum ehrenamtlichen Engagement in der Flüchtlingsarbeit gibt es leider keine belastbaren Zahlen und schon gar kein kurzfristig ablesbares Barometer. Anekdotische Evidenz deutet jedoch darauf hin, dass das »Sommertheater« eher Trotz als Resignation oder Abkehr hervorgerufen hat. Soweit das Engagement nachlässt, dürfte das eher daran liegen, dass weniger Geflüchtete nachkommen und dass diejenigen, die schon länger hier sind, in professionelle Strukturen wie Integrationskurse, Fördermaßnahmen, Ausbildungen oder Beschäftigung hineinwachsen. Zumindest für niedrigschwellige ehrenamtliche Aktivitäten sinkt der Bedarf.
- Die Abschottung Europas und die Verhinderung der Rettung von Geflüchteten aus Seenot im Mittelmeer bleiben nicht ohne Reaktionen. Die »Seebrücke« entwickelt sich im Juli und August 2018 zu einer europaweiten Bewegung, die humanitäre Grundsätze und den Gedanken des Willkommens verteidigt.
- Arbeitgeber und ihre Verbände äußern Unverständnis über die Abschiebung von Geflüchteten, die bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, und fordern eine stärkere Öffnung für die Fachkräfteeinwanderung, als die Große Koalition sie aktuell vorsieht.
- Die in Reaktion auf den verstärkten Zuzug von Geflüchteten geschaffenen Beratungs- und Förderstrukturen, wie wirksam oder unwirksam sie auch sein mögen, laufen einfach weiter. Die projektförmige Finanzierung dieser Aktivitäten ist zwar einerseits nachteilig für die Entstehung einer stabilen und transparenten Infrastruktur der Beratung, bietet aber kurzfristig auch Schutz vor politischen Wendemanövern zumindest bis zum Auslaufen der jeweiligen Förderperiode. Die vielfältigen Angebote für Geflüchtete sind also auch in der zweiten Jahreshälfte 2018 noch vorhanden.

Diese Beispiele zeigen, dass es nach wie vor – teilweise begünstigt durch Engpässe am Arbeitsmarkt – die Bereitschaft gibt, Geflüchtete willkommen zu heißen und sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese »Willkommenskultur« steht aber nicht nur im Spannungsverhältnis zu einer sich zunehmend gewalttätig artikulierenden Fremdenfeindlichkeit in Teilen der Bevölkerung, sondern auch zu überkommenen Strukturen des deutschen Arbeitsmarktes, der Arbeitsmarktpolitik und der beruflichen Bildung, die Zugewanderte bei ihrer Integration behindern. Sofern aber die Integration von Geflüchteten und anderen Zugewanderten in Ausbildung und Arbeit mittelfristig nicht gut gelingt und die Neuankömmlinge entgegen ihren

ursprünglichen Wünschen in den Sozialleistungssystemen hängen bleiben, wird sich die Willkommenskultur nicht gegen fremdenfeindliche Tendenzen behaupten können. Folglich geht es nicht »nur« um das Wohlergehen der Zugewanderten, die Arbeitskräfteversorgung der Wirtschaft oder die Sozialbudgets, sondern auch um die politische Zukunft des Landes.

Fehlende Willkommensstruktur

Deutschland ist ein »missmutiges Einwanderungsland« (Bade, 2006). Zwar wurde in der Rückschau die Realität, Einwanderungsland zu sein, seit etwa Anfang der 2000er Jahre zögerlich akzeptiert. Mit Blick auf die jeweilige Zukunft fehlt dagegen bis heute der klare Wille, Einwanderungsland sein und Einwanderung gestalten – und nicht nur begrenzen und steuern – zu wollen. Vollständig abwesend ist die Perspektive, wie dieses Land und seine Institutionen sich verändern müssten, um Einwanderung überhaupt erfolgreich gestalten zu können. Nicht nur wird »Integration« als einseitige kulturelle Bringschuld von Zugewanderten missverstanden, sondern es fehlt auch jegliche Reflexion darüber, dass die gewachsenen, für Inlandsbiografien mehr oder weniger tauglichen Strukturen des Bildungssystems und Arbeitsmarktzugangs für Migrationsbiografien in vielfacher Hinsicht nicht passen und folglich in manchen Fällen die geforderte Integration gar nicht zulassen. Ein einfaches Beispiel ist die Koppelung von Lebensalter, Schulpflicht und Schulbesuchsberechtigung, die Jugendliche mit wanderungsbedingter Unterbrechung ihres Schulbesuchs in manchen Bundesländern dazu verdammt, ihren Lebensweg mit der bekanntermaßen ungünstigsten Voraussetzung zu beginnen, nämlich ohne Schulabschluss. Diese Blindheit der Institutionen gegenüber Migrationsbiografien, die dogmatische Gleichbehandlung bei ungleichen Lebensverläufen ist gemeint, wenn in diesem Beitrag die fehlende Willkommensstruktur beleuchtet werden soll.

1.2 Fachkräftediskurs und die migrationsbedingte Entwertung kulturellen Kapitals

Die von Geflüchteten mitgebrachten Bildungs- und Berufsabschlüsse sind stark polarisiert: Zwar geben immerhin 12% der mindestens 18-Jährigen an, einen Hochschulabschluss zu haben (ein Umstand, der in der öffentlichen Wahrnehmung und bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration kaum eine Rolle spielt), aber 80% haben überhaupt keinen Berufsabschluss – bei nur 8% nichtakademischen beruflichen Abschlüssen (Brücker et al., 2017: 32). Diese Polarisierung kann nicht überraschen bei Herkunftsländern, in denen das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land – und auf dem Land auch zwischen den Geschlechtern – noch sehr groß ist und in denen ein berufliches, »mittleres« Ausbildungssystem in unserem

Sinne nicht existiert. Die Polarisierung der Abschlüsse ist unter den geflüchteten Frauen stärker als bei den Männern, d. h. bei den Frauen ist sowohl der Anteil ohne Schulbesuch höher als auch der Anteil mit Hochschulabschluss.

Leider fehlt bisher eine differenzierte Aufschlüsselung dieser Angaben aus dem IAB-BAMF-SOEP-Flüchtlingspanel nach Alter und fluchtbedingter Unterbrechung von Bildungswegen, mit der man diejenigen gesondert betrachten könnte, die aufgrund ihres Lebensverlaufes einen Abschluss schlechterdings nicht haben *können* – schon gar keinen Hochschulabschluss. Zumindest weiß man, dass 18% – nach den Befragungsdaten des BAMF für die Erstantragsteller von 2016 nur 15% (Neske, 2017) – eine Hochschule besucht haben und dass 35% einen weiterführenden Schulabschluss mit durchschnittlich 12-jährigem Schulbesuch besitzen (Brücker et al., 2017: 31). Es ist also erheblicher Nachholbedarf zu erwarten aufgrund kriegs- und fluchtbedingt unterbrochenen Hochschulbesuchs, oder weil Studienwünsche im Herkunftsland nicht mehr realisiert werden konnten. Die Bildungsprofile unterscheiden sich stark nach Herkunftsland, wobei Iran und Syrien vergleichsweise günstig abschneiden, Afghanistan dagegen eher geringwertig. Wie noch zu zeigen sein wird (1.4), korrespondieren diese Bildungsprofile jedoch nicht mit den bisherigen Ergebnissen der Arbeitsmarktintegration.

Diese Personen treffen in Deutschland auf einen Arbeitsmarkt, in dem seit etlichen Jahren die Debatte über »Fachkräfteengpässe« dominiert. Der Begriff »Fachkraft« ist nirgends allgemeingültig definiert; die Bundesregierung hat 2011 in Reaktion auf eine parlamentarische Anfrage erklärt, dass sie darunter »grundsätzlich sowohl Personen mit einer anerkannten akademischen als auch einer anerkannten anderweitigen mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung« verstehe (Deutscher Bundestag, 2011). Selbst wenn man das Problem der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen¹ ausklammert, ist der unmittelbare Beitrag der aktuellen Fluchtmigration zur Lösung des tatsächlichen oder vermeintlichen Fachkräfteproblems mit 20% (12% Hochschulabschluss, 8% beruflicher Abschluss – s. o.) offensichtlich gering.

Wenn Arbeitgeber darüber klagen, dass es für sie schwierig sei, Fachkräfte zu gewinnen, dann meinen sie nicht Personen mit irgendwelchen Abschlüssen, sondern Personen jeweils »ihres« Faches, und das in oft sehr viel engerer Definition als in Berufsordnungen und akademischen Prüfungsordnungen, nämlich als Spezialisierung auf und Berufserfahrung in genau dem Tätig-

1 Das Monitoring zum Anerkennungsgesetz zeigt zwar, dass auch die Gleichwertigkeitsprüfungen für Staatsangehörige aus den hauptsächlichen Asylherkunftsländern mehrheitlich mit der Anerkennung der vollen Gleichwertigkeit enden (Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF, 2017); da aber dieser Auswertung nur Daten für 2012 bis 2015 zugrunde liegen, kann über den Stand der Anerkennung der 2015 bis 2017 Eingereisten noch nichts ausgesagt werden.

keitsbereich, für den Arbeitskräfte gesucht werden. Eine solche unmittelbare Passung von Geflüchteten auf inländische Arbeitsanforderungen dürfte eine sehr glückliche Ausnahme sein. Zwar werden beispielsweise Lehrkräfte für allgemeinbildende Schulen wieder einmal dringend gesucht, und unter den Geflüchteten befinden sich auch Lehrkräfte, aber die Einstellungsvoraussetzungen für den deutschen Schuldienst erfüllen sie in aller Regel schon deshalb nicht, weil es im Ausland nicht üblich ist, zwei Fächer zu studieren und zu unterrichten. Zwar gibt es verschiedene Brückenangebote für Lehrkräfte, aber nur in Hamburg eines, das Aussichten auf gleichwertigen Zugang zum Schuldienst bietet. Dieses Programm wurde bereits vor der zeitweiligen Zunahme der Fluchtmigration eingerichtet; die Reaktionsgeschwindigkeit der Institutionen entspricht nicht dem Bedarf auf beiden Seiten des Arbeitsmarktes.

Selbst wenn im Ausnahmefall Arbeitsanforderungen und berufliche Qualifikationen zu passen scheinen, wird sich im realen betrieblichen Einsatz oft zeigen, dass die berufliche Handlungskompetenz der neu Angekommenen – nicht nur aufgrund von Schwierigkeiten der Sprachperformanz – nicht dem entspricht, was man von inländischen Bewerber/-innen gewöhnt ist. Daraus wird oft der Schluss gezogen, dass die ausländische Ausbildung eben doch – trotz ggf. erfolgter formaler Anerkennung – nicht die gleiche Qualität habe wie eine inländische. Das kann im Einzelfall zutreffen, kann aber auch andere und grundsätzlichere Ursachen haben, die im deutschen Integrationsdiskurs zu wenig reflektiert werden. Die auf Bildungsinput, Wissensbestände, bestandene Prüfungen und entsprechende Zertifikate fixierte deutsche Vorstellung von »Fachlichkeit« verkennt (ebenso wie die in einzelne Funktionen fragmentierte angelsächsische Vorstellung von »skills«), in wie starkem Maße berufliche Handlungsfähigkeit abhängig ist von spezifischen institutionellen, politischen, kulturellen, geografischen und sozialen Kontexten. Je nach dem Ausmaß der Unterschiede zwischen Herkunfts- und Ankunftsland in diesen Dimensionen sowie ihrer Bedeutung für die jeweilige Berufstätigkeit führt Migration unvermeidlich zu einem mehr oder minder weitreichenden Kontextverlust der beruflichen Qualifikation. Dass dieser Verlust extrem ist z. B. für Juristen aus einem anderen Rechtssystem mit anderen Traditionen der Begründung von Recht, leuchtet unmittelbar ein. Aber auch jeder Handwerker ist nach Migration über größere Entfernungen konfrontiert mit anderen Materialien, Herstellern, Bezugskanälen, Normen und einem anderen Portfolio von herzustellenden Produkten oder zu erbringenden Dienstleistungen. Eine nicht unerhebliche Rolle insbesondere bei Tätigkeiten, die als hochqualifiziert gelten, spielt Anerkennung im nicht nur formalen Sinne, sondern auch im Sinne reziproker Erwartungen. Beispiele von Hochstaplern, die über längere Zeit als Krankenhausärzte tätig waren, illustrieren auf anschauliche Weise, wie selbst in einem Berufsfeld, das dem Anspruch nach auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert, die Wahrnehmung beruflicher Handlungskompetenz dadurch erzeugt werden

kann, dass man in Habitus und Verhalten den Erwartungen des beruflichen Umfeldes entspricht und von Selbstzweifeln unberührt bleibt. Im Umkehrschluss kann man sich vorstellen, wie jemand, der über alle fachlichen Voraussetzungen verfügt, dennoch inkompetent wirken und hinsichtlich der eigenen Kompetenz tief verunsichert sein kann.

Nicht nur im Hinblick auf Geflüchtete, sondern im Hinblick auf jegliche Migration von Arbeitskräften ist aus diesen Überlegungen zu folgern, dass die Idee einer »Fachkräfteeinwanderung«, die inländische Fachkräfteengpässe unmittelbar mildern soll, in mehrfacher Hinsicht naiv ist. Sie ist nicht nur deshalb naiv, weil »Fachkräfte« im Sinne des deutschen Verständnisses in den meisten in Frage kommenden Herkunftsländern in viel geringerem Maße als in Deutschland ausgebildet werden, sondern auch, weil Menschen, die im Herkunftsland als Fachkräfte gelten, dieses nach ihrer Wanderung nicht mehr voraussetzungslos sind. Das hat auch mit der Fixierung auf Zertifikate zu tun und damit, dass das seit 2012 geschaffene System der formalen beruflichen Anerkennung – wohl unvermeidlich – ebenso versäult und zerklüftet ist wie die originären Zuständigkeiten für die Erteilung von Abschlüssen an Bildungsinländer/-innen (Knuth, 2012). Aber selbst wenn das Anerkennungswesen leichter zugänglich und offener für non-formal erworbene berufliche Kompetenzen gestaltet werden könnte, bliebe dennoch die im Einzelfall mehr oder weniger umfangreiche Aufgabe einer »Neu-Kontextualisierung« der jeweiligen beruflichen Handlungsfähigkeit. Manche Migrant/-innen können das aus eigener Kraft schaffen, andere benötigen Hilfe. In jedem Fall und unabhängig davon, auf welchem »Ticket« (Arbeitsmigration, humanitär begründete Migration, Freizügigkeit von Arbeitskräften innerhalb der EU) Migration erfolgt: Fachkräfte kommen nur sehr selten »fertig« einsetzbar ins Land; sie müssen im Inland mehr oder weniger umfassend ausgebildet werden. Eine arbeitsmarktcompatible Steuerung der Migration sollte daher nicht nur auf Personen setzen, die bereits Fachkräfte sind, sondern verstärkt auch auf solche, die bereit sind, es in Deutschland zu werden.

Eine investive »Fachkräftestrategie«, die sich auf diejenigen richtet, die Fachkräfte werden wollen, scheint bei den aktuell Geflüchteten auf sehr gute Voraussetzungen zu treffen: 44% der befragten Geflüchteten ab 18 Jahren streben in Deutschland den Erwerb eines Schulabschlusses an, davon etwa die Hälfte auf dem Niveau der Sekundarstufe II. Etwa 22% streben einen Hochschulabschluss an und etwa 43% einen beruflichen Abschluss (Brücker et al., 2017: 71 – jeweils »vielleicht« oder »sicher« angestrebt); leider sind diese Daten nicht so ausgewiesen, dass man den Anteil derjenigen ermitteln könnte, die weder einen beruflichen Abschluss haben noch einen solchen anstreben. Auf einem Arbeitsmarkt, der nur 15% Stellen auf Helferniveau bietet, von denen knapp die Hälfte von Personen besetzt ist, die gleichwohl eine Berufsausbildung haben, ist diese Gruppe als Risikogruppe zu betrachten – aber, wie noch zu zeigen sein wird (s. u., 1.4), nicht nur diese.

Die Bildungsaspirationen sind also vorhanden; die Frage ist, ob ihre Verwirklichung durch die in Deutschland vorgefundenen Strukturen gefördert oder behindert wird. Vieles deutet auf eine strukturelle Behinderung trotz aller Anstrengungen zur Förderung hin: Die Institutionen des deutschen Bildungs- und Ausbildungssystems sind trotz aller Vielfalt und formaler Durchlässigkeit nicht auf Bildungsbiografien ausgerichtet, die aufgrund anderer institutioneller Voraussetzungen im Herkunftsland und aufgrund des fluchtbedingten Verlustes von Bildungszeit wesentlich von inländischen Bildungsbiografien abweichen. Und mit Ausnahme der allgemeinbildenden Schulen betrachten diese Institutionen den Erwerb der deutschen Sprache bis zu einem jeweils unterschiedlich definierten Niveau als Zugangsvoraussetzung, nicht als integrierten Teil des von ihnen zu leistenden Bildungsprozesses.

1.3 Zugang zum Spracherwerb und Bewertung von Sprachperformanz als Mechanismen der Exklusion

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Beherrschung der deutschen Sprache für die Arbeitsmarktintegration extrem wichtig ist. Aber die Sprachhürde wird für neu Eingewanderte durch ein vorherrschendes technisches Verständnis von Sprache – etwa analog der Exportierbarkeit von Daten aus einer Software in eine andere – erhöht, hinter dem die sozialen und politischen Implikationen und Mechanismen rund um das Thema »Sprache« verborgen werden. Sprachkompetenz und -performanz werden dadurch gewissermaßen zum letzten »politisch korrekten« Ausgrenzungsmerkmal.

Spracherwerb ist diejenige Integrationsleistung, die von Eingewanderten unbedingt gefordert werden kann und deren Ergebnis am einfachsten erkennbar ist. Es fehlt aber jede öffentliche Reflexion darüber, dass sprachliche Assimilation – von ganz wenigen besonders sprachbegabten Individuen abgesehen – eine gegenüber Erwachsenen unrealistische Erwartung ist. Wer im Erwachsenenalter eingewandert ist, wird an seiner Performanz der deutschen Sprache erkennbar bleiben, und ein Teil der Geflüchteten ist mit so ungünstigen Bildungsvoraussetzungen gekommen, dass ein mehr als rudimentärer Spracherwerb nicht erwartet werden kann. Wie diese Menschen dennoch in Würde in Deutschland leben können sollen – wenn schon der Arbeitsmarktzugang dauerhaft erschwert ist – und wie sie in die Lage versetzt werden können, ihre Kinder auf dem Weg durch das Bildungssystem und in den Arbeitsmarkt zu begleiten, darüber fehlt jede Diskussion.

Da die Rolle Deutschlands als Kolonialmacht vergleichsweise kurz war und mit dem Ersten Weltkrieg endete, wurde die deutsche Sprache kaum in der Welt verbreitet. Nach unterschiedlichen Quellen hinsichtlich der Anzahl der Sprecher/-innen, die Deutsch als Mutter- oder Zweitsprache sprechen, liegt Deutsch irgendwo zwischen Platz 12 und 15 der Verbreitung

in der Welt. Die Migration nach Deutschland hat sich – anders als z. B. im Falle von Großbritannien, Spanien oder Frankreich – kaum entlang ehemaliger Kolonialbeziehungen entwickelt. Deshalb gibt es – abgesehen vom Austausch mit europäischen Nachbarländern – nahezu keine Einwanderer, die bereits über Grundkenntnisse des Deutschen verfügen, und es gab in Deutschland weniger Gelegenheit, sich daran zu gewöhnen, dass Deutsch in allen möglichen Herkunftsvarianten gesprochen wird – selbst inländische Dialektfärbungen werden ja bisweilen noch als »fremd« empfunden. Deshalb kann vermutet werden – vergleichende Untersuchungen hierzu stehen wohl noch aus – dass die Akzenttoleranz in Deutschland eher noch geringer ist als in anderen Sprachwelten. Der Akzent erwies sich in einem experimentellen deutsch-türkischen Setting als für die Wahrnehmung der Kompetenz einer Person bedeutsamer als ihr »deutsches« oder »türkisches« Aussehen (Hansen, 2013). Dabei spielen – festgestellt im englischsprachigen Kontext – nicht nur die Stärke, sondern auch die linguistische bzw. geografische (und wohl letztlich die damit verbundene soziale oder politische) Zuordnung eines Akzents durch die Hörenden eine Rolle (Wang et al., 2013; Timming, 2016). Vermutlich bildet sich in jeder Zielsprache eine – historisch durchaus wandelbare – soziale Hierarchie der Akzente heraus. Der Abstand der erreichten Sprachperformanz vom hochdeutschen Standard sowie die linguistische Richtung dieser Differenz werden damit zu einem durchaus bedeutsamen Faktor der Entwertung von kulturellem Kapital.

Die Wahrnehmung staatlicher Unterstützung beim Spracherwerb ist einerseits als unter bestimmten Voraussetzungen sanktionsbewehrte Pflicht, andererseits als ein unter bestimmten Voraussetzungen gegebener Anspruch geregelt. Im öffentlichen Diskurs dominiert die Pflicht, während die Verzögerungen bei der Erfüllung gegebener Ansprüche weniger thematisiert werden.² Die Vorstellung, dass Zugang zur Sprache des Landes, in dem eine Person sich faktisch aufhält, ein Menschenrecht darstellen könnte, weil Sprachlosigkeit zu Unmündigkeit und Rechtslosigkeit führt, ist der deutschen Rechtsordnung bisher leider fremd. Asylsuchende aus Herkunftsstaaten, die als »sicher« erklärt wurden oder denen aufgrund der von ihren Landsleuten erreichten Schutzquoten in laufenden Asylverfahren eine »schlechte« Bleibeperspektive zugeschrieben wurde, wurden von der ansonsten »im Rahmen verfügbarer Kursplätze« möglichen Zulassung zum Integrationskurs von vornherein ausgeschlossen. Bei zeitweilig sehr langen Bearbeitungszeiten von Asylanträgen stellt diese Vorschrift einen bedeutsamen Mechanismus der Exklusion dar. Wenn der Asylantrag dieser Personen dann

2 Die Diskrepanz zwischen jährlich ausgestellten Teilnahmeberechtigungen bzw. -verpflichtungen und der Zahl tatsächlich neu eintretender Kursteilnehmer/-innen bleibt in den Jahren 2016 und 2017 erheblich (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, 2018). Inwieweit diese Differenz auf die Nichtverfügbarkeit passender Angebote zurückgeht, wird in der BAMF-Statistik nicht ausgewiesen.

schließlich doch anerkannt wird, sind sie zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie inzwischen nicht bereits auf andere Weise, z. B. durch ehrenamtlich bereitgestellte Angebote, ein gewisses Sprachniveau erreicht haben. Insgesamt sind Teilnahmeberechtigungen und -verpflichtungen so komplex und unübersichtlich geregelt wie das Aufenthaltsrecht und in vielfältiger Weise damit verflochten. Unter diesen Voraussetzungen kann sich das Angebot von Integrationskursen, deren Einführung durch das Zuwanderungsgesetz von 2004 zweifellos ein Fortschritt war, nicht zum Leitstern auf dem Weg in Gesellschaft, Bildung und Arbeitsmarkt entwickeln. Ein offenes, nicht mit der Aufenthaltsbürokratie und dem Aufenthaltsrecht verkoppeltes Angebot, in das die vielfältigen staatlich geförderten Beratungsangebote integriert werden könnten, wäre vermutlich wirksamer. Das würde ja nicht ausschließen, dass die Teilnahme weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen auch verpflichtend gemacht wird.

Sowohl der Ausgestaltung der integrationsrelevanten Institutionen als auch den Vorstellungen der meisten Akteure liegt ein »Sequenzmodell« zugrunde, nach dem die Entscheidung über den Asylantrag, Spracherwerb mindestens auf dem Niveau B1 und schließlich Zugang zu Ausbildung oder Arbeitsmarkt aufeinander zu folgen hätten. Eine solche starre Prozesskette mag logisch erscheinen; es wird jedoch verkannt, dass es sich hier nicht um die Bearbeitung von Werkstücken, sondern um die Regulierung des Lebens von Menschen handelt. Die Folgen strikter Sequenzierung werden dadurch verschärft, dass die folgerichtig erscheinende Prozesskette aufgrund der bekannten Engpässe sowie aufgrund fixer Anfangstermine für Kurse und Ausbildungen nicht lückenlos dargestellt werden kann. So geht Lebenszeit der Betroffenen, die Aktionszeit für die Integration sein könnte, verloren, und anfängliche Motivation wandelt sich in Frustration und Resignation.

Über die Lernergebnisse, mit denen Integrationskurse absolviert werden, wird häufig geklagt. Qualitätsmängel sind bei Knappheit von Lehrkräften nicht auszuschließen; eine aktuelle und rigorose Evaluation der Integrationskurse liegt nicht vor und scheint auch nicht gewünscht zu sein. Generell aber ist zu beobachten, dass mit der Delegation des Problems »Spracherwerb« an das System der Integrationskurse eine Überschätzung seiner Möglichkeiten einhergeht. Dass sich eine Zweitsprache in Klassenraumsituationen allein kaum bis zum Niveau der problemlosen aktiven Verwendung erlernen lässt, müsste eigentlich jeder erfahren haben, der es versucht hat. Wenn vielfach – auch von Teilnehmenden – beklagt wird, dass die Gruppen hinsichtlich ihrer Bildungsvoraussetzungen und Vorkenntnisse zu inhomogen seien, so fehlt die Reflexion darüber, dass homogenere Gruppen oft nur um den Preis noch längerer Wartezeiten zu haben wären. Und wenn die Validität der Abschlusszertifikate in Zweifel gezogen wird, weil sich Sprecher/-innen anscheinend nicht auf dem Niveau präsentieren können, das ihnen bescheinigt wurde, so fragt niemand, wie lange der Test zurückliegt und welche Möglichkeiten der Sprachverwendung die betreffende

Person seit dem Ausscheiden aus dem Sprachkurs hatte. Sprache ist eben kein gesicherter Besitz, schon gar nicht am Anfang des Lernens, sondern eine soziale Praxis, die tagtäglich gefestigt werden muss.

Von Betrieben wird das »Sequenzmodell« des Spracherwerbs mit zwei Argumenten gerechtfertigt. Zum einen werden Haftungsrisiken angeführt, die entstehen könnten, wenn im Falle eines Unfalls der zuständigen Berufsgenossenschaft nicht nachgewiesen werden könnte, dass die Arbeitsschutzvorschriften verstanden wurden. Eine Umstellung der entsprechenden Informationen auf Piktogramme sei nicht angebracht, weil die Stammebelegenschaften das als »Extrawurst« für Geflüchtete missbilligen würden. So entsteht eine Zwickmühle der Integration: Ohne ein bestimmtes Sprachniveau ist kein Zugang zum Betrieb und damit zu arbeitsweltlichen Handlungskontexten möglich; aber andere deutschsprachige, dauerhafte und hinreichend herausfordernde Handlungskontexte sind in einer auf Erwerbsarbeit zentrierten Gesellschaft rar. Das andere Argument, mit dem der Zugang speziell zu Ausbildungen verwehrt wird, lautet: Zwar reichten die Sprachkenntnisse für die praktische Ausbildung im Betrieb aus, aber die betreffende Person könne dem Berufsschulunterricht nicht folgen und vor allem die Prüfung nicht bestehen, und dann sei die Aufnahme einer Ausbildung sinnlos. Abgesehen davon, dass mit dieser Argumentation kaum sprachliche Entwicklungsmöglichkeiten während der Ausbildung zugestanden werden, verweist sie auf ein grundlegendes Problem des Sprachgebrauchs in Deutschland: Schriftliche Prüfungsaufgaben sind meistens in einem Sprachstil abgefasst, der in der gesprochenen Sprache nicht vorkommt. Häufig ist die Ansicht zu hören, das sei eben die nicht zu umgehende »Fachsprache« (der Mythos der »Fachlichkeit« spielt auch hier eine große Rolle), aber die für einen Beruf oder ein Tätigkeitsfeld charakteristischen Fachbegriffe sollten in der am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und in der Berufsschule gesprochenen Sprache ausreichend vorkommen – und sind selbstverständlich unverzichtbar. Neben diesen begrifflich-lexikalischen Herausforderungen gibt es jedoch in schriftlichen Prüfungen auch strukturelle, auf die nicht ausreichend vorbereitet wird und die zum Teil verzichtbar wären, weil sie nichts mit Fachlichkeit, dafür aber viel mit sprachlicher Exklusion zu tun haben. Charakteristisch in Prüfungstexten sind Substantivierungen, Passivkonstruktionen, Infinitivkonstruktionen mit »zu« (statt »man muss« oder »man kann«) und Verben, die in abstrakter Form Vorgänge bezeichnen, wie »durchführen«, »verrichten«, »ermöglichen«, »sicherstellen« oder »beachten«, sowie ihre jeweiligen Substantivierungen. Dieses »Amtsdeutsch« ist vermutlich in Prüfungstexte gelangt, weil die zur Berufsausübung berechtigende Prüfung als Rechtsakt verstanden wird. Auch viele Bildungsinländer/-innen scheitern daran. Eine Kultur des einfachen und dennoch fachlich präzisen Deutsch würde auch ihnen helfen.

1.4 Was wissen wir über Stand und Verlauf der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten?

Die Beschäftigungsstatistik, die auf den Sozialversicherungsmeldungen der Arbeitgeber basiert, gibt keine Auskunft über den Aufenthaltsstatus von Beschäftigten, sondern nur über deren Staatsangehörigkeiten. Beim Monitoring der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten muss sich die Bundesagentur für Arbeit daher mit der Zusammenfassung der Beschäftigten aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern behelfen.³ Die so erfassten Personen könnten auch einen anderen Aufenthaltsstatus als den des anerkannten Flüchtlings haben (z. B. eine Duldung), oder sie könnten schon vor etlichen Jahren ins Land gekommen sein und inzwischen ihren Aufenthaltsstatus verfestigt haben. Da sich aber vor 2015 nur wenige Personen mit diesen Staatsangehörigkeiten in Deutschland aufhielten, kann die mit diesem Ansatz verbundene Ungenauigkeit nicht gravierend sein.⁴

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus diesen Asylherkunftsländern ist von Mai 2016 bis Mai 2018 von 99.000 auf 238.000 und damit innerhalb von zwei Jahren auf fast das 2,5-Fache gestiegen.⁵ Bezogen auf die Personen im Erwerbsalter entspricht das einer Beschäftigungsquote von 27,2% (Bundesagentur für Arbeit – Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, 2018). Dass der Beschäftigungsstand im Vergleich zu der schon länger ansässigen Bevölkerung sehr niedrig ist, kann nicht überraschen und ist für sich genommen noch kein Anlass zur Beunruhigung. Die Frage ist vielmehr, wie die Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration zu bewerten sind. Zum Vergleich lassen sich die Erfahrungen mit der Arbeitsmarktintegration früherer Generationen von Geflüchteten heranziehen, wobei als Datenquelle das SOEP dient (vgl. Salikutluk et al., 2016). Bei derzeit viel höherer Arbeitsnachfrage als in den 1990er und 2000er Jahren, verbesserten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen (Zuwanderungsgesetz 2004, Asylpaket II 2016) sowie verstärkter Förderung und Beratung

3 Diese Länder sind: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

4 In dem Maße, in dem nunmehr auch die Türkei aufgrund der jüngsten politischen Entwicklungen zum Asylherkunftsland wird (im Juli 2018 laut Asylgeschäftsstatistik der Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bereits an dritter Stelle der neu gestellten Asylanträge), kann diese Methode in Zukunft nur weniger verlässliche Aussagen liefern, weil sich türkische Asylberechtigte nicht von der großen Zahl anderer türkischer Staatsangehöriger unterscheiden lassen.

5 Außerdem gingen 69.000 Personen aus diesen Ländern einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung nach. Aus der Veröffentlichung der Bundesagentur für Arbeit geht nicht eindeutig hervor, ob die 28.000 Personen aus den Hauptherkunftsländern, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis befanden (Zahl nur verfügbar für Dezember 2017), in den 238.000 enthalten sind. Dies ist aber wohl anzunehmen.

sollte man erwarten, dass die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aktuell raschere Fortschritte macht als bei früheren Generationen von Fluchtmigrant/-innen (Brücker et al., 2015).

Die Population, auf die sich die aktuelle Beschäftigungsquote von 27,2% bezieht, befand sich im Mai 2018 durchschnittlich seit knapp 2,5 Jahren in Deutschland.⁶ Frühere Generationen von Geflüchteten hatten 2,5 Jahre nach ihrem Zuzug eine Beschäftigungsquote von etwa 32% erreicht. Der Vergleich beider Größen ist mit zu vielen Ungenauigkeiten⁷ behaftet, als dass man den Rückstand von knapp fünf Prozentpunkten bereits als »Beweis« für ein Scheitern der aktuellen Bemühungen zur Arbeitsmarktintegration betrachten könnte.⁸ Er liefert aber auch keine Bestätigung für die eigentlich plausible Erwartung, dass verbesserte Kontextbedingungen sich positiv auswirken müssten, und muss insofern als ein erstes Warnzeichen betrachtet werden: Ist die derzeit praktizierte Förderung zielführend für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten? Sind die vorgenommenen institutionellen Öffnungen in der Praxis wirksam oder führen sie nur dazu, die Komplexität der Regelungsmaterie zu steigern?

Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsquoten nach Herkunftsländern zeigen ein Muster, das in keiner Weise dem Muster der oben skizzierten Bildungsvoraussetzungen zu entsprechen scheint: An der Spitze bei der Beschäftigung stehen Pakistan und Nigeria (Bundesagentur für Arbeit – Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, 2018), die bei den Bildungsvoraussetzungen eher das Mittelfeld bilden (vgl. Neske, 2017). Dass der Iran ebenfalls zur Spitzengruppe gehört, erscheint aufgrund der Bildungsvoraussetzungen dieser Gruppe erwartungskonform, aber dass Syrien das Schlusslicht bildet und ebenso wie der Irak von Afghanistan übertroffen wird, widerspricht den Erwartungen, die aus der Verteilung der Bildungsvoraussetzungen abzuleiten wären. Möglicherweise wurde die Leistung der Bildungssysteme der beiden arabischen Länder überschätzt,

6 Aufenthaltsdauern errechnet aufgrund der monatlichen Anzahl der Asylbeantragungen seit Januar 2013 (BAMF, Das Bundesamt in Zahlen, Jahrgänge 2013–2017, sowie monatliche Asylgeschäftsberichte 2017–2018). Darunter befinden sich einerseits Personen, die Deutschland inzwischen wieder verlassen haben oder abgeschoben wurden und folglich nicht beschäftigt sein können; aber andererseits sind die Aufenthaltsdauern bis zur Erstantragstellung, also die in Zeiten des starken Zuzugs erheblichen Wartezeiten bis zur Antragstellung, nicht mitgerechnet.

7 Unterschiedliche Erfassung: Prozessdaten der Sozialversicherung vs. Panelbefragung; fehlende Kontrolle für sozio-demografische Zusammensetzung beider Populationen; Betrachtung der Aufenthaltsdauer als Durchschnittsgröße oder als individuelles Merkmal; nichtlinearer Verlauf von Eingliederungsprozessen usw.

8 Wesentlich ungünstiger scheint der Integrationsverlauf in Österreich zu sein, wo nach 2–3 Jahren Aufenthalt aktuell nur 9% und nur weitere 11,9% schon einmal erwerbstätig waren, also 79,1% noch keinerlei Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden hatten (Hosner et al., 2017: 66).

d. h. der relativ breite und langdauernde Schulbesuch führt nicht zu den angenommenen Ergebnissen. Dann bliebe aber immer noch erklärungsbedürftig, wieso Geflüchtete aus Afghanistan diejenigen aus Syrien bei der Arbeitsmarktintegration sogar überholen.

Es könnte aber auch sein, dass aus dem Herkunftsland mitgebrachte Bildung für die Arbeitsmarktintegration in Deutschland eher hinderlich ist. Diese Hypothese erscheint im Lichte der Humankapitaltheorie paradox, lässt sich jedoch unter der Annahme eines eher meritokratischen als ökonomischen Zusammenhangs zwischen Bildung und Arbeitsmarkterfolg begründen. Nach dieser Annahme werden Menschen nicht wegen ihres Könnens eingestellt, sondern aufgrund des Bildungsweges, den sie absolviert haben. In anderen Ländern absolvierte Bildungswege werden nicht in gleicher Weise wertgeschätzt. Jegliche Bildung, die auf andere Weise erworben wurde oder inhaltlich anders strukturiert ist als inländische Bildungsgänge, wird abgewertet (s. o., 1.2). Auch formal wird nur das anerkannt, was trotz des andersgearteten Bildungskontextes gleich ist.⁹ Zugleich wird die mitgebrachte Bildung für die Betroffenen zur Statusfalle, da sie – zumindest zunächst – eine Erwerbstätigkeit auf dem Niveau anstreben, das sie im Herkunftsland erreicht hatten oder für das sie ausgebildet waren, und folglich den Versuchen der Arbeitsverwaltung, sie in geringerwertigere Tätigkeiten zu lenken, Widerstand entgegenzusetzen (vgl. Beispiele im Beitrag von Reiner Siebert in diesem Band). Trotz Fachkräfteengpässen und eines vergleichsweise schmalen Segments von Arbeitsplätzen, die keine formale Berufsqualifikation erfordern (nur etwa 16% der gemeldeten offenen Stellen und 15% der Arbeitsplätze erfordern »Helfer«), ist für Bildungsausländer/-innen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf Helferniveau leichter möglich als auf qualifiziertem Niveau. Das ist subjektiv leichter und schneller für diejenigen zu bewerkstelligen, die keinen Status zu verlieren haben. In eine ähnliche Richtung deuten frühere Erfahrungen mit Spätaussiedlern (Brück-Klingberg et al., 2007) sowie Ergebnisse des Österreichischen Integrations-surveys (Hosner et al., 2017): Afghan/-innen integrieren sich trotz niedriger Bildungsvoraussetzungen rascher in den Arbeitsmarkt; ehemalige Hilfs- und Landarbeiter/-innen finden rascher Arbeit als Akademiker/-innen, die

⁹ Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) von 2012 stellt zwar auf die Gleichwertigkeit und nicht Gleichheit von Berufsqualifikationen ab und berücksichtigt auch nachgewiesene Berufserfahrungen, aber Maßstab der Gleichwertigkeit ist dann eben doch, dass hinsichtlich Ausbildungsdauer und der vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten keine »wesentlichen Unterschiede« zur vergleichbaren inländischen Ausbildung bestehen. »Wesentliche Unterschiede« werden nur als defizitäre Abweichungen vom deutschen Referenzmodell gedacht (§ 4 BQFG); eine Gesamtbewertung, in der ein etwaiger Überschuss an Qualifikation und Erfahrung in einem Teilbereich etwaige Defizite in einem anderen Teilbereich kompensieren könnte, ist nicht vorgesehen.

besonders dann weniger Zugang zum Arbeitsmarkt finden, wenn sie im Herkunftsland bereits in akademischen Berufen beschäftigt waren.

Die Betrachtung der Beschäftigungsstatistik oder von Befragungsdaten über die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten reicht folglich nicht aus, um den Prozess der Arbeitsmarktintegration zu bewerten. Zu fragen ist dann vielmehr: Befinden sich diejenigen, die noch nicht in Beschäftigung angekommen sind, auf dem Weg, eine Berufsqualifikation zu erwerben – ggf. auch eine solche, die sie im Herkunftsland schon hatten, erneut zu erwerben? Dann wäre die Verzögerung der Arbeitsaufnahme eher positiv als eine »investive« Zeit zu bewerten, sowohl vor dem Hintergrund von Fachkräftengpässen als auch vor dem Hintergrund, dass der deutsche Arbeitsmarkt wenig Platz für »Helfer« hat, so dass es zu Verdrängungswettbewerb kommen würde, wenn nicht möglichst viele neu Angekommene nach qualifizierten Tätigkeiten streben würden. Oder hängt ein großer und vielleicht sogar wachsender Teil der Betroffenen einfach fest zwischen eigenen Ansprüchen auf qualifizierte Tätigkeit, Versprechungen der deutschen Institutionen auf Anerkennung und Bildung und den vielfältigen faktischen Barrieren des Zugangs? Wenn man aufgrund der obigen Überlegungen in 1.2 davon ausgeht, dass qualifizierte Einwanderer sich in Deutschland gewissermaßen »neu erfinden« müssen – wie groß ist dann die Zahl derer, die man in Abwandlung eines populären Filmtitels »*lost in translation*« als »*lost in transformation*« klassifizieren könnte? – Bisher verfügbare Daten geben auf derartige Fragen zu wenig Antwort.

1.5 Verengung der Arbeitsmarktförderung auf Berufe des Dualen Systems

Im Mai 2018 befanden sich rund 80.000 Geflüchtete in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, darunter nur noch knapp 7.000 in solchen Maßnahmen, die speziell für Geflüchtete entwickelt wurden (nach Spitzenwerten von über 21.000 im Februar/März 2017).¹⁰ Bei insgesamt inzwischen fast 620.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, also Bezieher/-innen von »Arbeitslosengeld II«¹¹ (14,7% aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen)

10 Es handelt sich um die Maßnahmen »Perspektiven für Flüchtlinge« (PerF), »Perspektiven für junge Flüchtlinge« (PerJuF), »Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk« (PerJuF-H), »Perspektiven für weibliche Flüchtlinge« (mit nie mehr als 300 Teilnehmerinnen), »Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb« (KompAS), »Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung« (Kommit) und »Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen« (FIM). Zur näheren Beschreibung dieser Maßnahmen vgl. Knuth (2016).

11 Mit der Gewährung eines Schutzstatus erhalten Asylsuchende Zugang zum Arbeitsmarkt und wechseln aus dem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in den Leistungsbezug nach dem SGB II.

erscheinen diese Werte überraschend niedrig. Allerdings befanden sich mehr als 160.000 weitere in den Statistiken der Bundesagentur erfasste Personen in Integrationskursen oder berufsbezogener Deutschsprachförderung. Das erklärt zum Teil, weshalb es unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur 180.000 Arbeitslose gab (vgl. Übersicht in Tabelle 1).

Tabelle 1: Geflüchtete im Rechtskreis des SGB II im Mai 2018 (gerundete Werte)

erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB)				620.000
davon:				
in arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen			80.000	
davon:	Förderung beruflicher Weiterbildung	7.000		
	Berufswahl und Berufsausbildung (v. a. Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitende Hilfen)	20.500		
	Aktivierung und berufliche Eingliederung	38.000		
	Arbeitsgelegenheiten	3.000		
in Sprachförderung			160.000	
in Förderung insg.				240.000
arbeitslos				180.000
»Aktivierungsquote 1« (unter Einschluss der Fremdmaßnahmen): Teilnehmende/Teilnehmende + Arbeitslose)				43 %
eLB weder in Maßnahmen noch arbeitslos			200.000	
davon:	erwerbstätige Aufstocker			155.000
	»inaktiv«			45.000

Quellen: Bundesagentur für Arbeit – Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung 2018; Bundesagentur für Arbeit – Statistik 2018b; Bundesagentur für Arbeit – Statistik 2018a

Unter Einrechnung der nicht im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik finanzierten »Fremdmaßnahmen« (Sprachkurse), ergibt sich eine »Aktivierungsquote« von 43%, was ganz erheblich über der Aktivierungsquote für das SGB II insgesamt liegt (19,5% im Mai 2018). Bei den verbleibenden 200.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder in Maßnahmen noch arbeitslos sind, kann es sich um einen Teil der 238.000 sozialver-

sicherungspflichtig Beschäftigten handeln, nämlich sofern sie bei nicht bedarfsdeckendem Einkommen trotz Arbeitsaufnahme im aufstockenden Leistungsbezug verbleiben. Die Bundesagentur für Arbeit gibt deren Anteil mit »ein Viertel« der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an (Bundesagentur für Arbeit – Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, 2018), was auf 155.000 Personen hinauslaufen würde. Auch wenn die Abgrenzbarkeit der verschiedenen Größen im Einzelfall problematisch sein kann – insbesondere sind die Personenkreise der Beschäftigten aus den acht Hauptherkunftsländern und der als Kunden der BA erfassten »Personen im Kontext von Fluchtmigration« nicht auf die gleiche Weise abgegrenzt – so wird man dennoch eine hohe Förderintensität konstatieren können. Offen ist allerdings, ob die Jobcenter in der Lage sein werden, ihre Maßnahmen in dem Maße bedarfsgerecht hochzufahren, wie die Zielgruppe aus den Sprachförderungsmaßnahmen ausscheidet und nicht in Beschäftigung oder Ausbildung mündet. Die Teilnehmerzahlen in beruflicher Weiterbildung sind bisher überschaubar, zu einer Ausbildung hinführende oder eine Ausbildung flankierende Maßnahmen häufiger. Nach wie vor dominieren aber kurzfristige Aktivierungsmaßnahmen, zu denen – mit Ausnahme der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – auch die speziell für Flüchtlinge aufgesetzten Maßnahmen gehören. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist für diejenigen, die – z. B. aufgrund fortgeschrittenen Alters – keinen Ausbildungsplatz finden, erschwert, weil nach wie vor das »Verkürzungsgebot« für die abschlussorientierte Weiterbildung gilt: Man muss in zwei Jahren schaffen, wofür man als Auszubildende/-r drei Jahre Zeit hat. Berufe, deren Ausbildungszeit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht verkürzt werden kann – das sind vor allem die vollzeitschulischen Ausbildungen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialbereich – sind damit auf dem Weg der Weiterbildung nicht erreichbar (§ 180 Abs. 4 SGB III).

Die speziell für Flüchtlinge entworfenen Maßnahmen (siehe Fußnote 10), die inzwischen zahlenmäßig weniger ins Gewicht fallen, orientierten sich über Werkstatterfahrungen und Praktika überwiegend auf Berufe des Dualen Systems, und das mit starkem Akzent auf das Handwerk. Dies entspricht zwar dem Fachkräftediskurs, aber nicht unbedingt dem Erfahrungshintergrund und Erwartungshorizont der Geflüchteten. Es bedarf größerer Anstrengungen, ihnen die Wertigkeit einer Berufsausbildung im Dualen System plausibel zu machen. Ein positives Beispiel ist das von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte Projekt »Umwelthandwerker« der Handwerkskammer Hamburg¹², in dem letztlich vor allem Geflüchtete mit Ausbildung und Berufserfahrung im Ingenieursbereich Zugang zu Tätigkeiten finden, die vom Anspruchsniveau her ihrem beruflichen

12 Siehe <https://www.hwk-hamburg.de/ueber-uns/projekte/aus-und-weiterbildung/zukunftsperspektive-umwelthandwerker-ein-modellprojekt-zur-kompetenzfeststellung-und-weiterbildung-fuer-fluechtlinge.html> (letzter Zugriff 10.09.2018).

Hintergrund entsprechen. So gelingt es, mit der unvermeidlichen Entwertung der mitgebrachten Formalqualifikation produktiv umzugehen und eine glaubhafte Perspektive auf hochqualifizierte Tätigkeit zu eröffnen, die den späteren Erwerb eines deutschen Meister- oder Ingenieurabschlusses nicht ausschließt.

Bei den Berufen, über die man sich in den Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung orientieren konnte, handelte es sich überwiegend um solche, die in Deutschland vorrangig von Männern gewählt werden. Insofern trägt die Struktur des Maßnahmenangebots dazu bei, dass geflüchtete Frauen nicht erreicht werden. Die Fixierung der Arbeitsförderung auf das Duale System entspricht letztlich ihrem Aktionshorizont: Ein Hochschulstudium kann nicht nur im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik nicht gefördert werden, sondern führt auch zum Ausschluss vom Leistungsbezug wegen der nun vorliegenden Förderbarkeit nach dem BAföG »dem Grunde nach«. Letzteres gilt auch für die meisten vollzeitschulische Ausbildungen (meistens nach Landesrecht), weshalb gerade solche Berufe im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialbereich, für die sich geflüchtete Frauen interessieren, weder als Erstausbildung noch als abschlussorientierte Weiterbildung (s. o.) im Fokus der Arbeitsverwaltung sind. Auch die »Flucht in die Ausbildung«, d. h. die Inanspruchnahme der so genannten »3+2-Regelung« durch abgelehnte Asylbewerber/-innen führt in einen »staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf« und schließt damit ein Hochschulstudium aus.

Damit scheint die Rolle der arbeitsmarktpolitischen Förderung eine widersprüchliche zu sein. Dem Anspruch nach richtet sie sich darauf, möglichst vielen Geflüchteten die Perspektive auf eine qualifizierte Berufsausbildung zu eröffnen. Ob aber am Ende wirklich überwiegend diejenigen erreicht werden und durchhalten, die ohne diese Förderung den Arbeitsmarktzugang als »Helfer« anstreben würden, oder ob sich diese Förderung letztlich als eine geordnete Abstiegsleiter für formal Höherqualifizierte erweisen wird, ist noch nicht auszumachen. Was man wohl schon jetzt sagen kann: Die »mitgebrachte« Benachteiligung der geflüchteten Frauen im Hinblick auf ihre Erwerbsintegration wird durch das Förderangebot nicht kompensiert, sondern massiv verstärkt. Hierzu trägt auch bei, dass die Verzahnung von Angeboten der Kinderbetreuung mit Bildungs- und Ausbildungsangeboten für diese Zielgruppe noch schlechter gelingt als im Allgemeinen.

1.6 Studienförderung für Geflüchtete

Nach den Ergebnissen der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, die in den Jahren 2013–2016 eingereist sind, haben 18 Prozent der mindestens 18-Jährigen eine Hochschule besucht und 12 Prozent bringen

einen Abschluss mit. 35 Prozent haben eine »weiterführende Schule« abgeschlossen (Brücker et al., 2017: 32); eine genaue Abgrenzung der wirklich in Deutschland Hochschulzugangsberechtigten ist durch eine solche Befragung natürlich nicht möglich. »Angestrebt« wird ein akademischer Abschluss von 35 Prozent (Brücker et al., 2016). Ein Studium in Deutschland ist also durchaus eine relevante Perspektive für den qualifizierten Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten, und das nicht nur für diejenigen, die noch keinen Abschluss mitbringen.

Man sollte meinen, dass die Chancen der Arbeitsmarktintegration umso besser sind, je höher der Bildungsabschluss ist. Das ist aber für diese Gruppe keineswegs gesagt, da die mitgebrachten Hochschulabschlüsse nur im Falle von reglementierten Berufen formell anerkannt werden können (Knuth, 2012) und da nur für Mangelberufe ein elaboriertes System von Brückenkursen und Ausgleichsmaßnahmen existiert, das im Zusammenwirken mit hoher Nachfrage nach Arbeitskräften in relativ kurzer Zeit in den Beruf z. B. als angestellter Arzt im Krankenhaus führen kann. Für andere kann es geradezu von Nachteil sein, dass sie bereits einen Abschluss erworben haben. Denn dieser Abschluss wird nur in seltenen Fällen zu einer adäquaten Berufstätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt führen, geht aber mit einem höheren Lebensalter einher, was von einem erneuten Studium abschreckt. Auch ist mit dem Abschluss eine Stuserwartung verbunden, von der man sich erst einmal lösen muss, um sich neu orientieren zu können (s. o.). Und schließlich – davon handelt dieser Abschnitt – kann der bereits erworbene Abschluss den Zugang zu einer Förderung des Studiums in Deutschland nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erschweren oder gar unmöglich machen. Ein – nach Möglichkeit verkürztes – Studium in Deutschland mit Erwerb eines deutschen Abschlusses wäre aber für viele die einzige Chance zu einer Berufstätigkeit auf akademischem Niveau.

Auf den ersten Blick erscheint das BAföG relativ migrationsoffen, indem es unter »persönliche Voraussetzungen – Staatsangehörigkeit« (§ 8) die meisten Aufenthaltstitel umfasst. Stark vereinfacht gesagt, wendet sich das BAföG an im Inland ansässige Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und grenzt lediglich solche Ausländer/innen aus, die ausschließlich zum Zwecke des Studiums nach Deutschland kommen. Zugangshürden für Zugewanderte mit Abschluss oder abgebrochenem Studium entstehen jedoch durch die Definition der förderungsfähigen Ausbildungen. Bei der Abgrenzung von Erstausbildungen, weiteren Ausbildungen und »anderen« Ausbildungen (§ 7) werden implizit geordnete Bildungswege von Bildungsinländer/-innen unterstellt, die aber nach Migration und insbesondere Fluchtmigration oft nicht gegeben sein können. Keine Probleme sollten diejenigen Neuankömmlinge haben, die mit ihrem erreichten Ausbildungsstand zufällig gerade in das bildungsinländische Schema passen. Das sind zum einen jene, deren Schulabschluss in Deutschland als hochschulzugangsberechtigend anerkannt wird, die aber noch nicht – oder nur

wenige Semester – studiert haben: Sie werden wie inländische Studienanfänger/-innen gefördert. Ebenso wenig gibt es Probleme, wenn der ausländische Abschluss als Bachelor anerkannt und die studierwillige Person von einer Hochschule zu einem Masterstudium zugelassen wird: Dann gibt es wie für Bildungsinländer/-innen eine Förderung im konsekutiven Modell »Master aufbauend auf Bachelor«. Probleme mit dem Zugang zur grundständigen Ausbildungsförderung haben jedoch diejenigen, die bereits einen Abschluss haben, der als Sprungbrett in einen Masterstudiengang nicht ausreicht, oder die nach längerem Studium noch keinen Abschluss haben.

Denn mit BAföG gefördert wird bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses. Wer also schon einen Hochschulabschluss hat, ist nach diesem Wortlaut von der grundständigen Förderung ausgeschlossen, auch wenn während des Erwerbs dieses Abschlusses keine Förderung nach dem BAföG bezogen wurde – z. B. weil das Studium im Herkunftsland stattfand. Wie um diesen Ausschluss zu bekräftigen, fügte der Gesetzgeber schon im Jahre 1992 den Satz ein: »Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt.« Laut Gesetzesbegründung, die von der Rechtsprechung zur einschränkenden Auslegung dieser Norm herangezogen wurde, zielt diese Bestimmung zwar nur auf Bildungsinländer, die einen Abschluss im Ausland erworben haben, der dort, aber nicht hier berufsqualifizierend ist.¹³ Aber damit steht eine Formulierung im Gesetz, die Bildungsausländer/-innen mit Hochschulabschluss scheinbar und entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung von einer Förderung ausschließt, auch wenn der mitgebrachte Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt keine dem Qualifikationsniveau entsprechende Tätigkeit ermöglicht.¹⁴ Diese *Normenunklarheit* – der Gesetzeswortlaut widerspricht der Rechtslage – entfaltet Abschreckungswirkung, und da dieser Zustand nun seit mehr als einem Vierteljahrhundert besteht, kann man eigentlich nur davon ausgehen, dass diese Abschreckung billigend in Kauf genommen wird.

Aber auch die Brücke, die das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Rechtsprechung über die vom Gesetzgeber errichtete Hürde geschlagen hat, führt – aufgrund der Analogie zum/zur Bildungsinländer/-in, der/die eine Ausbildung im Ausland wählt – zu Verengungen. Der/die eine Förderung begehrende Bildungsausländer/-in muss sich den mitgebrachten Abschluss

13 Beispiel: Ein Deutscher erwirbt einen juristischen Abschluss in Australien, kehrt zurück und verlangt die Förderung eines Jura-Studiums in Deutschland.

14 Beispiel: Lehrer aus Syrien mit Fach Geschichte – für den deutschen Schuldienst müsste er nicht nur ein zweites Fach, sondern auch zu einem erheblichen Teil Geschichte mit anderen geografischen Schwerpunkten studieren; andere Tätigkeiten auf akademischem Niveau sind mit diesem Abschluss, der als einem Bachelor »entsprechend« bewertet wurde, kaum denkbar.

nur dann nicht vorhalten lassen, wenn bei Aufnahme des Studiums keine »offene Wahlmöglichkeit« für ein Studium im Inland bestand. Bei der Beurteilung dieser Wahlmöglichkeit geht es nicht um finanzielle Möglichkeiten oder familiäre Bindungen, sondern allein um die objektiven Möglichkeiten der Freizügigkeit.¹⁵ Im Umkehrschluss führt das in Verwaltungsgerichtsverfahren zur Erörterung, ob den Antragsteller/-innen nicht die Rückkehr in das Herkunftsland zuzumuten wäre, in dem der mitgebrachte Abschluss berufsqualifizierend ist. Das wird zwar von den Verwaltungsgerichten in aller Regel verneint, aber es ist nicht sachgerecht, wenn auf diese Weise im Kontext der Studienförderung migrationsrechtliche Fragen erörtert werden müssen. Die Betroffenen müssen im Rahmen ihres Bemühens um Studienförderung gewissermaßen ihr Hiersein erneut rechtfertigen, was verunsichernd und demütigend wirken kann.

Wenn das Vorliegen einer »offenen Wahlmöglichkeit« für ein Studium in Deutschland verneint wird, hat das keineswegs immer zur Folge, dass Bewerber/-innen mit ausländischem Abschluss oder abgebrochenem ausländischem Studium so gestellt werden wie bildungsinländische Studienanfänger/-innen. Das ist nur dann der Fall, wenn das ausländische Studium den in Deutschland förderungsfähigen Ausbildungen nicht vergleichbar ist, also in Deutschland nicht gefördert worden wäre. Anderenfalls ist das, was die Bewerber/-innen mitbringen, eine »bisherige Ausbildung«, die in Deutschland angestrebte Ausbildung folglich eine »andere Ausbildung« nach § 7 Abs. 3 BAföG. Eine solche »andere Ausbildung« wird aber nur nach Fachrichtungswechsel oder Abbruch gefördert, und das auch nur, wenn ein »wichtiger« oder – wenn Abbruch oder Wechsel nach Beginn des vierten Fachsemesters erfolgen – ein »unabweisbarer« Grund vorliegt. Sofern kein Fachrichtungswechsel gegeben war, hat die Rechtsprechung deshalb den Kunstgriff angewandt, den Verzicht auf die Berufsausübung im Herkunftsland (wo der Abschluss berufsqualifizierend gewesen wäre) einem Abbruch des Studiums gleichzustellen. Das führt dann dazu, dass im Zuge der Prüfung eines Förderungsbegehrens oder des Rechtsstreites über den Förderungsspruch der »unabweisbare Grund« für das Verlassen des Herkunftslandes erörtert werden muss. Auch hier franst das Recht der Ausbildungsförderung in das Migrationsrecht aus; Migrationsgründe, die

15 Einem jüdischen Kontingentflüchtling aus Russland wurde die Förderung mit dem Argument verweigert, dass er schon Jahre vorher zusammen mit seinem Vater hätte nach Deutschland kommen können, anstatt bei der Mutter zu bleiben und ein Studium in Russland zu absolvieren. Der Antrag einer deutschen Staatsangehörigen, die als Kind mit ihrer ursprünglich deutschen Mutter und ihrem jordanischen Vater nach Jordanien übergesiedelt war und dort studiert hatte, wurde abgelehnt, weil sie von Anfang an in Deutschland hätte studieren können. In beiden Fällen wurde ein Anspruch auf Förderung verneint.

aufenthaltsrechtlich bereits anerkannt wurden, müssen erneut dargelegt und bewertet werden.

Die Frage, ob eine ausländische Ausbildung »vergleichbar« oder ein ausländischer Abschluss »gleichwertig« ist, wird von der Förderverwaltung und den Gerichten bei nicht reglementierten akademischen Berufen, für die es ja kein formelles Anerkennungsverfahren nach dem BQFG oder den Anerkennungsgesetzen der Länder gibt, in der Regel aufgrund von Bewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) entschieden. Aufgabe dieser Einrichtung der Ständigen Konferenz der Kultusminister ist es, »Fachinformationen über das entsprechende Bildungssystem oder den vorliegenden Bildungsnachweis« bereitzustellen. Die ZAB bewertet also den *Bildungsinput*, u. a. um es Arbeitgebern zu ermöglichen, die Wertigkeit mitgebrachter Zeugnisse einzuschätzen. Es ist weder Aufgabe der ZAB, die *Verwertungsmöglichkeit* eines Abschlusses auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu beurteilen, noch die/den Zeugnisinhaber/-in zu informieren, welche auf dem deutschen Arbeitsmarkt nachgefragten Tätigkeiten sie/er verrichten könnte. Wenn die ZAB eine »materielle Gleichwertigkeit« eines ausländischen Abschlusses feststellt, so bedeutet das keineswegs, dass mit diesem Abschluss Chancen auf eine Berufstätigkeit auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses bestehen. Für die Förderverwaltung und in aller Regel auch für die Gerichte bedeutet »materielle Gleichwertigkeit« eines ausländischen Abschlusses jedoch, dass kein Anspruch auf eine grundständige Studienförderung in Deutschland besteht. Das positive Zeugnis der ZAB, das für Bewerbungen vielleicht nützlich sein kann, ist für die Förderung eines weiteren Studiums und den Erwerb eines deutschen Studienabschlusses absolut schädlich.

Eigentlich kann man neu eingewanderten Akademiker/-innen folglich nur den Rat geben, den deutschen Behörden von Anfang an nicht zu offenbaren, dass sie überhaupt studiert haben, eine etwaige Bewertung durch die ZAB nur privat anzufordern und nur im Rahmen von Bewerbungen auf Arbeitsstellen zu verwenden, sowie schließlich ihre Hochschulzeugnisse samt ZAB-Bewertung gut zu verschließen. Denn dann passen sie in das bildungsinländische Schema des Studienanfängers und können Studienförderung nach BAföG erhalten. Ein System aber, das nahelegt, Teile der eigenen Bildungsbiografie zu negieren, kann wohl weder als migrationsoffen noch als integrationsförderlich gelten.

1.7 Fazit

Das BAföG steht exemplarisch dafür, wie sich das deutsche Bildungs- und Erwerbssystem für neu Eingewanderte darstellt. Man könnte die Situation auf die Formel bringen: Formale Öffnung bei struktureller Verschlussenheit. Der Ausschluss erfolgt nicht qua Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltssta-

tus, sondern dadurch, dass die für Bildungsinländer/-innen geschaffenen Strukturen nicht auf Migrationsbiografien – und schon gar nicht auf Fluchtbiografien – passen. Aus der Perspektive der neu Angekommenen lassen sich viele mehr oder weniger verborgene Hürden identifizieren, von denen auch Bildungsinländer/-innen betroffen sein können, wenn sie vom Muster der Normalbiografie abweichen und z. B. im mittleren Lebensalter noch einen (ggf. zweiten) Ausbildungs- oder Studienabschluss erwerben wollen. Die Erfahrung der Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten birgt deshalb Erkenntnis- und Reformpotenzial weit über den aktuellen Anlass hinaus. Die Migrationsfrage ist zwar nicht die »Mutter aller Probleme«, wie der derzeitige Bundesinnenminister meint, aber sehr wohl der Schlüssel zur Erkenntnis vieler Probleme, die mit der Begrenzung der Zuwanderung und der Abschiebung von Geflüchteten nicht verschwinden.

Literaturverzeichnis

- Bade, K. J. (2006): Integration und Politik – aus der Geschichte lernen? Essay. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 40/41, S. 3–6.
- Brücker, H.; Hauptmann, A. & Vallizadeh, E. (2015): Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015.
- Brücker, H.; Rother, N. & Schupp, Jürgen (2016): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse. IAB-Forschungsbericht.
- Brücker, H.; Rother, N. & Schupp, J. (2017): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016. Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen. IAB-Forschungsbericht.
- Brück-Klingberg, A. et al. (2007): Verkehrte Welt: Spätaussiedler mit höherer Bildung sind öfter arbeitslos. IAB-Kurzbericht.
- Bundesagentur für Arbeit – Statistik (2018a): Aktivierungsquoten in den Rechtskreisen SGB III und SGB II. Deutschland, West-, Ostdeutschland und Ländern. Juni 2018; Erstelldatum 11.09.2018.
- Bundesagentur für Arbeit – Statistik (2018b): Migrations-Monitor Arbeitsmarkt: Personen im Kontext von Fluchtmigration. Deutschland, Länder, Kreise, Agenturen für Arbeit und Jobcenter. August 2018.
- Bundesagentur für Arbeit – Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (2018): Fluchtmigration. Juli 2018. arbeitsmarkt kompakt. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2018): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2017. Abfragestand: 04.04.2018.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2017): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2017. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2011): Fakten und Position der Bundesregierung zum sogenannten Fachkräftemangel. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Sevim Dagdelen,

- weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. 15.02.2011. Bundestagsdrucksache.
- Hansen, K. (2013): Interactions of accent and appearance in social categorization, impression formation, and economic decisions. Jena, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Diss., 2013. Jena: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena.
- Hosner, R.; Vana, I.; Jush, G. K. (2017): Integrationsmaßnahmen und Arbeitsmarkterfolg von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich. Abschlussbericht des FIMAS-Projekts. Wien.
- Knuth, M. (2012): Berufliche Anerkennung und Erwerbsintegration von Eingewanderten. In: Bolder, A. et al. (Hrsg.): Beruflichkeit zwischen institutionellem Wandel und biographischem Projekt. Bildung und Arbeit, Band 4. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 127–151.
- Knuth, M. (2016): Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Arbeitsmarktpolitik reformieren, Qualifikationen vermitteln. WISO Diskurs.
- Neske, M. (2017): Volljährige Asylwerber in Deutschland im Jahr 2016: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit. BAMF-Kurzanalyse.
- Salikutluk, Z.; Giesecke, J.; Kroh, M. (2016): Refugees entered the labor market later than other migrants. In: DIW economic bulletin, 34+35, S. 407–413.
- Timming, A. R. (2016): The effect of foreign accent on employability. A study of the aural dimensions of aesthetic labour in customer-facing and non-customer-facing jobs. In: Work, employment and society 31, 3, S. 409–428.
- Wang, Ze et al. (2013): »You lost me at hello«. How and when accent-based biases are expressed. In: International journal of research in marketing IJRM official journal of the European Marketing Academy 30, 2, S. 185–196.

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/76494

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20220816-135257-5

Knuth, M. (2019). Willkommenskultur ohne Willkommensstruktur: Fluchtmigration als Stresstest für die Integrationsfähigkeit des deutschen Bildungs- und Erwerbssystems. In: *Migration und Arbeit: Herausforderungen, Problemlagen und Gestaltungsinstrumente* / David, A. et al. (Hrsg.). Opladen [u.a.]: Verlag Barbara Budrich, S. 49-72.

Sammelband online verfügbar auf: <https://budrich.de>

Die Zweitveröffentlichung in DuEPublico erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Verlags Barbara Budrich.

© 2019 Verlag Barbara Budrich GmbH, Opladen, Berlin & Toronto. Alle Rechte vorbehalten.